EWG Vertrag vom 1. Jan. 1958

EU – Richtlinie 92 / 57 EWG des Rates vom 24. Juni 1992

Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG § 19 vom 7. August 1996 (BGBI. I.S. 1246)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Baustellenverordnung - BaustellV

vom 10. Juni 1998 (BGBI. I.S. 1283)

7 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 01 – RAB 33 – 02.11.2000 – 12.11.2003

- Inhalt der BaustellV
- Koordinator nach Baustellenverordnung
- Planung der Ausführung
- Vorteile bei Anwendung der Baustellenverordnung
- Literatur

München März 2013

Baumeister Dipl.-Ing. (FH) Friedrich Hornik

Koordinator nach Baustellenverordnung Sachverständiger für Baustellenbetrieb und für Arbeitschutz im Hochbau und Tiefbau

Baustellenverordnung – (BaustellV)

		Bauherr	Koordinator	Bauunternehmer
§ 1	Ziele			
§ 2	Planung	Planer		
		Bauzeit ArbSchG Vorankündigung <u>SiGePlan</u>		
§ 3	Koordinierung	•••••	(1) Koordinator	
			(2) Planung der Au ArbSchG <u>SiGePlan</u> Unterlage	usführung
			(3) Ausführung ArbSchG Pflichten <u>SiGePlan</u>	
			Zusammenarb Überwachung	eif
§ 4	Beauftragung	Koordinator Dritten		
§ 5	Arbeitgeber Bauunternehmer			(1) Maßnahmen Arbeitsmittel Arbeitsstoffe Bauzeit Zusammenarbeit Wechselwirkungen
				Hinweise <u>SiGePlan</u>
				(2) Information (3) Verantwortung

Baustellenverordnung § 3 Koordinierung

- (1) Für Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- (1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

Amtliche Begründung: "Besondere Probleme für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen ergeben sich insbesondere dadurch, dass die Bauarbeiten durch Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden müssen. Daher sind für die Planung der Ausführung und für die Ausführung von Bauvorhaben ein geeigneter Koordinator oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben wahrnehmen. Koordinatoren können auch die bereits am Bauvorhaben ohnehin beteiligten Personen sein.

RAB 30 Geeigneter Koordinator Konkretisierung zu § 3 BaustellV

Qualifikation

baufachliche Kenntnisse

Architekt Wohnungsbauten + Klinik + Hotel + Schule etc. Bauingenieur Kraftwerk + Schleuse + Brücke + Untertagebau etc.

• arbeitsschutzfachliche Kenntnisse

Allgemeinen Grundsätze des ArbSchG § 4, Beurteilung von Gefährdungen, Organisation des Arbeitsschutzes auf Baustellen, UVV, Verordnungen etc.

• Koordinatorenkenntnisse

Sinn und Zweck der BaustellV und ihre Stellung im Arbeitsschutzsystem; Aufgaben und Pflichten des Koordinators nach Baustellenverordnung und seine rechtliche Stellung im Verhältnis zum Bauherrn und zu den Anderen am Bau Beteiligten; Inhalt des SiGePlan und der Unterlage; Instrumente der Koordinierung.

• berufliche Erfahrung

in Abhängigkeit von Art und Umfang des Bauvorhabens mindestens 2 Lahre Berufserfahrung in Planung und Ausführung.

Baustellenverordnung § 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

(1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der <u>Einteilung der Arbeiten</u>, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der <u>Bemessung der Ausführungszeiten</u> für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen.

Amtliche Begründung: "Um den Gedanken eines präventiven Arbeitsschutzes für die Beschäftigten bei der Ausführung von Bauarbeiten besser verwirklichen zu können, besteht die <u>allgemeine Verpflichtung</u>, schon in der Phase der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. Das bedeutet, dass diese Grundsätze z. B. bei der Erstellung der Baubeschreibung zu berücksichtigen sind, damit die Arbeitgeber bei der Angebotsbearbeitung die für die Ausführung der Arbeiten im Hinblick auf die Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Informationen erhalten.

Mit dieser Verpflichtung zur Bemessung der Ausführungszeiten zusammen mit den allgemeinen Grundsätzen nach Arbeitsschutzgesetz besteht eine Vorgabe zur Bauzeit.

Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der BaustellV

Anmerkungen zu RAB 33 (Regel zum Arbeitschutz auf Baustellen) 12. Nov. 2003

- zu 4. Maßnahmen planen für den Baustellenbetrieb Bauablaufplan, Aushubplan, Verbauplan, Montageanweisungen, Stellpläne für Schalungen und Gerüste, Arbeitsplan für gefährliche Stoffe.

Schwenkbereichsbegrenzungen an Turmdrehkränen installieren.

zu 5. Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu gemeinsam genutzten Sicherheitsmaßnahmen.

Vorteile bei der Anwendung der Baustellenverordnung

Eine Planung der Ausführung ohne Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach Arbeitsschutzgesetz ist unvollständig.

Werden die allgemeinen Grundsätze nach Arbeitsschutzgesetz berücksichtigt in der Planungsphase, erhält man ein erstes Konzept für den Arbeitsschutz der Bauarbeiter im Baustellenbetrieb und erreicht Vorteile für,

den Bauherrn:

- eine Einsparung von Baukosten durch den Einsatz von gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen anstelle von individuellen Maßnahmen;
- eine Transparenz der Baukosten durch Leistungen im Leistungsverzeichnis mit Ordnungsziffern anstelle von Nebenleistungen;
- eine Reduzierung der Kosten für Maßnahmen für die Wartungsarbeiten an der baulichen Anlage wenn diese Maßnahmen vor ab geplant und gebaut werden.
- dass Störfälle im Baustellenbetrieb reduziert werden.

den Planer, die Bauoberleitung und die Bauüberwachung:

- mit der Übernahme der Maßnahmen für den Arbeitsschutz aus dem SiGePlan in das Leistungsverzeichnis mit Ordnungsziffern entfallen Nebenleistungen.
- Die Zusammenarbeit der einzelnen Gewerke ist vorab geplant und organisiert, und erleichtert die Projektsteuerung sowie die Arbeit der Sonderfachleute.

den Bauunternehmer:

- eine Erleichterung der Angebotsbearbeitung;
- Bauverfahren und Bauablauf sind bereits geplant und vorgegeben als Grundlage für die Planung des Baustellenbetriebes;
- die Maßnahmen für den Arbeitsschutz und die dafür erforderlichen Dokumente sind im SiGePlan und im LV angegeben;
- die gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen sind beschrieben;
- vor Baubeginn fließen die Informationen zum Arbeitsschutz in das Arbeitsschutz Management ein;

alle am Bau Beteiligten:

- die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind bekannt;
- die Zusammenarbeit und die Prävention wird gefördert;
- der Einstieg in das Berufsleben in den Baustellenbetrieb wird Berufsanfängern erleichtert wenn eine Planung ein Konzept des Arbeitsschutzes vorliegt.
- es gibt weniger Unfälle und weniger Erkrankungen an Bau.

Literatur

BG BAU Medienkatalog 2013 Infomaterial Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Abruf-Nr. 660

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft Region München Landsberger Straße 309 80687 München

Telefon: 089 - 88 97 - 724 Telefax: - 819

.....

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen Verordnungen und Regeln

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat Information, Publikation, Radaktion 53107 Bonn

Best.-Nr. A 218

Telefon: 0 18 05 - 77 80 90 Telefax: 77 80 94

Leistungsbild und Honorierung Leistungen nach der Baustellenverordnung

AHO Schriftenreihe Nr. 15

€ 14,80 zzgl. Versandkosten

AHO e.V. Uhlandstraße 14 10623 Berlin

Telefax: 030-3101917-11